

## **KOMMISSION 7**

### **Kantonale Behörden I: allgemeine Bestimmungen und Grosser Rat**

**Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates**

**15. März 2020**

# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>I. VORLAGE DER KOMMISSION</b> .....                               | <b>3</b>  |
| A. Zusammensetzung der Kommission .....                              | 3         |
| B. Organisation und Arbeitsweise.....                                | 3         |
| C. Auftrag und allgemeine Erwägungen .....                           | 3         |
| D. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zur aktuellen Verfassung.....  | 3         |
| <b>II. GRUNDSÄTZE ODER REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR</b> .....    | <b>4</b>  |
| A. Allgemeine Bestimmungen.....                                      | 4         |
| 1. Gewaltenteilung .....   | 4         |
| 2. Wählbarkeitsvoraussetzungen .....                                 | 5         |
| 3. Amtsdauer und Begrenzung der Anzahl Mandate .....                 | 6         |
| 4. Unvereinbarkeiten .....   | 7         |
| 5. Unabhängigkeit und Veröffentlichung von Interessenbindungen ..... | 8         |
| 6. Ausstand .....  | 10        |
| 7. Immunität .....   | 10        |
| 8. Haftung .....   | 10        |
| 9. Erlasse der Behörden und Gesetzgebung bei Dringlichkeit.....      | 11        |
| 10. Gesetzesdelegation .....   | 11        |
| 11. Vetorecht .....  | 12        |
| B. Grosser Rat .....   | 13        |
| 1. Gesetzgebende Gewalt.....   | 13        |
| 2. Anzahl Abgeordnete und Suppleantinnen/Suppleanten.....            | 13        |
| 3. Wahlkreis(e).....   | 15        |
| 4. Wahlmodus für den Grossen Rat .....                               | 16        |
| 5. Rechte und Statut der Mitglieder des Grossen Rates .....          | 18        |
| 6. Präsidium des Grossen Rates.....                                  | 20        |
| 7. Aufgaben und Befugnisse des Grossen Rates .....                   | 21        |
| 8. Organisation des Grossen Rates.....                               | 23        |
| 9. Verschiedenes .....   | 25        |
| <b>III. ANHÄNGE</b> .....  | <b>27</b> |
| a. Anhörungen .....  | 27        |
| b. Bibliographie .....   | 27        |
| c. Liste der von der Kommission genehmigten Grundsätze/Artikel.....  | 28        |

## **I. VORLAGE DER KOMMISSION**

### **A. Zusammensetzung der Kommission**

Mathieu Caloz (Valeurs Libérales-Radicales, Präsident), Janine Rey-Siggen (Parti Socialiste et Gauche citoyenne, Vizepräsidentin), Nicolas Bonvin (PDCVr, Berichterstatter), Pierre Darbellay (PDCVr), Florian Évéquoz (Appel Citoyen), German Eyer (Zukunft Wallis), Cyrille Fauchère (UDC & Union des citoyens, ersetzt durch Vincent Boand ab Februar 2020), Blaise Fournier (Les Verts et citoyens), Egon Furrer (CVPO, ersetzt durch Michael Burgener ab Februar 2020), Christelle Héritier (Valeurs Libérales-Radicales), Damien Vogel (UDC & Union des citoyens, ersetzt durch Jérôme Formaz ab Februar 2020), Joséphine Waeber (PDCVr), Leander Williner (CSPO).

### **B. Organisation und Arbeitsweise**

Die Kommission hat sich zwischen dem 26. Juni 2019 und dem 19. Februar 2020 zwölfmal getroffen, elfmal in halbtägigen Sitzungen und einmal in einer eintägigen Sitzung. Alle Sitzungen, ausser die Sitzung vom 3. Oktober 2019 in Visp, haben in Sitten stattgefunden. Das Sekretariat der Kommission wurde von Frau Christine Bitz, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Generalsekretariat des Verfassungsrates, wahrgenommen.

### **C. Auftrag und allgemeine Erwägungen**

Gemäss Anhang 3 des Reglementes des Verfassungsrates des Kantons Wallis hat die Kommission 7 den Auftrag, alle Aspekte rund um die Kantonsbehörden zu behandeln. Dabei stehen zwei Schwerpunkte im Vordergrund: die allgemeinen Bestimmungen zu den drei Gewalten und der Grosse Rat im Besonderen.

Im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen behandelten die Kommissionsmitglieder verschiedene Themen wie die Gewaltenteilung, die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Amtsdauer sowie eine allfällige Begrenzung der Anzahl Mandate, die Unvereinbarkeiten, die Grundsätze der Unabhängigkeit, der Immunität und des Ausstandes sowie die Erlasse der Behörden.

In Bezug auf den Grossen Rat thematisierte die Kommission die Frage nach der Anzahl Abgeordneten sowie die Zukunft des Suppleanten-Systems. Eng verbunden mit diesen Themen wurden auch der Wahlmodus der kantonalen Legislative und die Wahlkreise, die deren Wahl zugrunde liegen, intensiv diskutiert. Ebenfalls besprochen wurden die Rechte der Abgeordneten sowie ihr Status, der organisatorische Rahmen des Grossen Rates sowie dessen Aufgaben und Befugnisse.

Ganz allgemein dankt die Kommission allen Personen, die an den Bürgerworkshops teilgenommen oder auf der digitalen Bürgerbeteiligungsplattform Vorschläge eingereicht haben. Alle vorgebrachten Vorschläge wurden berücksichtigt und von den Kommissionsmitgliedern diskutiert. Über mehrere wurde entschieden; sie sind im vorliegenden Bericht enthalten.

### **D. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zur aktuellen Verfassung**

Die Kommissionsmehrheit bestätigte, das Kantonsparlament modernisieren zu wollen, um ein nachhaltiges Milizsystem zu gewährleisten sowie den Erwartungen der Bevölkerung in Sachen Transparenz und Unabhängigkeit zu entsprechen (z. B. Anforderung der Veröffentlichung der Interessenbindungen, öffentliches Register der Vorstösse, erweitertes Recht auf Information

der Mitglieder des Grossen Rates, Grundsatz des Ausstandes bei Interessenkonflikt). Um eine bessere Vereinbarkeit von Berufs-, Privatleben und einem Abgeordnetenmandat zu gewährleisten, wurden weitere Neuerungen beschlossen, insbesondere Sessionen, die nach dem «Sperrtagesystem» organisiert werden.

Um die Effizienz der Legislative zu erhöhen (indem die Anzahl eingereicherter Vorstösse verringert wird und die Mitglieder des Grossen Rates stärker in die Pflicht genommen werden), bestätigten die Kommissionsmitglieder eine Verringerung der Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten, möchten aber grundsätzlich an diesem System festhalten.

Die Kommission sprach sich für eine Wahl der Mitglieder des Grossen Rates gemäss Proporzsystem (einfach) in den sechs Wahlkreisen rund um die Städte Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey aus. Damit das Proporzsystem voll zum Tragen kommt, müssen die Wahlkreise ausreichend gross sein. Um eine bessere Vertretung zu gewährleisten, entschied die Kommission zudem, das gesetzliche Quorum von 8 % aufzuheben, um eine grössere politische Vielfalt zu ermöglichen.

Ausserdem erschien es der Kommission angemessen, gewisse Unvereinbarkeiten mit dem Amt, die durch die Gewaltenteilung gerechtfertigt sind, in der Verfassung zu verankern.

Im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen der Exekutive und der Legislative entschied die Kommission, die Möglichkeit vorzusehen, dass der Grosse Rat eines oder mehrere Mitglieder des Staatsrates seines/ihres Amtes entheben kann. Dieser Entscheid muss mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit gefällt werden.

Ausserdem sieht die Kommission die Schaffung eines Bürgerrates vor, um das Interesse der Walliser Bevölkerung für die Politik zu stärken. Dabei handelt es sich um ein beratendes Organ, das ausgelost wird und den Auftrag hat, dem Grossen Rat Vorschläge zu unterbreiten.

## **II. GRUNDSÄTZE ODER REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Gewaltenteilung**

Ohne diesen Grundsatz in Frage zu stellen, entschied die Kommission, die Gewaltenteilung ausdrücklich in der Verfassung zu verankern. Auf diesen Grundsatz baut jede Demokratie auf und er ist in Artikel 16 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 festgehalten. Einstimmig nahmen die Kommissionsmitglieder folgenden Artikel an:

A.1.1 Die Organisation der Behörden richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Sie umfassen die gesetzgebende Gewalt, die vollziehende Gewalt und die richterliche Gewalt.

A.1.1 *Les autorités sont organisées selon le principe de la séparation des pouvoirs. Elles comprennent le pouvoir législatif, le pouvoir exécutif et le pouvoir judiciaire.*

## 2. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Kommissionsmitglieder führten intensive Diskussionen über die der Wählbarkeit zugrunde liegenden Kriterien, das heisst Alter, Nationalität und Wohnsitz. Mit 6 Ja und 6 Nein konnte sich die Kommission nicht auf eine allgemeine Ausweitung der Wählbarkeitsvoraussetzungen einigen. Deshalb entschieden die Kommissionsmitglieder, getrennt über diese drei Kriterien abzustimmen.

Mit 8 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung wurde eine Senkung der **Altersgrenze** für die Wählbarkeit in die kantonalen Behörden von 18 auf 16 Jahre abgelehnt. Gemäss Kommissionsmehrheit verfügen Personen unter 18 Jahren in der Regel nicht über die notwendige Reife und Erfahrung, um sich zu Themen zu äussern, von denen sie persönlich noch nicht direkt betroffen sind, wie der Steuersatz für natürliche Personen.

Die Kommissionsmitglieder lehnten die bedingungslose Ausweitung der Wählbarkeit auf alle Personen ausländischer **Nationalität** ab. Das Ergebnis war allerdings knapper, als es darum ging, die Wählbarkeit geknüpft an bestimmte Bedingungen zu erweitern (z. B. mit Wohnsitz in der Schweiz seit einer bestimmten Anzahl Jahre). Mit 7 zu 5 Stimmen sprach sich die Kommission jedoch für den Status quo aus, das heisst, Wählbarkeit in die kantonalen Behörden vorbehalten für Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft. Es handelt sich hierbei um eine Grundsatzfrage, nämlich ob das Volk in erster Linie als Schicksalsgemeinschaft gesehen wird, eingeschlossen Personen ausländischer Nationalität, oder ob es sich um eine historisch gewachsene Gemeinschaft handelt, der nur Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft angehören.

Beim Kriterium des **Wohnsitzes** lehnte es die Kommission insbesondere aus steuerlichen Gründen mit 8 zu 4 Stimmen ab, die Wählbarkeit auf alle Schweizer Bürger/innen ohne zwingenden Wohnsitz im Wallis auszuweiten. Die Kommissionsmitglieder beschliessen jedoch mit 9 Stimmen, dass jede Person mit Schweizer Staatsbürgerschaft in den Grossen Rat gewählt werden kann, sofern sie ihren Wohnsitz innerhalb einer angemessenen Frist ins Wallis verlegt.

Die Kommission beschäftigte sich auch vertiefter mit der Frage, ob das Kriterium des Wohnsitzes im Wallis für Mitglieder der richterlichen Gewalt sinnvoll wäre, da es ja darum geht, die Stellen mit den besten Personen zu besetzen. Vor allem aus steuerlichen Gründen wurde eine Lockerung aber nur von 4 Kommissionsmitgliedern unterstützt und somit abgelehnt. Wie bei der Wählbarkeit in den Grossen Rat wurde jedoch mit 10 zu 2 Stimmen die Möglichkeit einer Wahl angenommen, sofern der Wohnsitz innerhalb einer angemessenen Frist ins Wallis verlegt wird.

Damit die Regeln kohärent sind, verständigte sich die Kommission auch für die Staatsratsmitglieder stillschweigend auf dieselben Anforderungen betreffend die Verlegung des Wohnsitzes ins Wallis innerhalb einer angemessenen Frist.

Der Grundsatz lautet schliesslich folgendermassen:

A.2.1 Alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr erreicht haben, können in den Grossen Rat, in den Staatsrat und in ein Richteramt gewählt werden, vorbehaltlich eines Wohnsitzes im Kanton Wallis innerhalb einer angemessenen Frist.

A.2.1 *Toute personne de nationalité suisse âgée de 18 ans révolus est éligible au Grand Conseil, au Conseil d'État et au pouvoir judiciaire, sous réserve de domiciliation dans le canton du Valais dans un délai raisonnable.*

Um den Begriff «angemessene Frist» in Bezug auf die Wohnsitzverlegung ins Wallis nach einer Wahl zu spezifizieren, diskutierte die Kommission über die Zeitdauer von sechs Monaten und einem Jahr. Mit 10 zu 2 Stimmen sprach sie sich für eine **Frist von einem Jahr** aus. Im Vergleich zu einer Frist von sechs Monaten erlaubt ein Jahr genügend Flexibilität, um sich beruflich und familiär neu zu organisieren (z. B. Einschulung der Kinder).

Schliesslich wurde die Möglichkeit diskutiert, gewisse Wählbarkeitsvoraussetzungen auszuweiten. Die Kommission lehnte dies jedoch mit 9 zu 2 Stimmen ab, da es den oben stehenden Grundsätzen zuwiderlaufen würde.

### 3. Amtsdauer und Begrenzung der Anzahl Mandate

Im Zusammenhang mit der **Amtsdauer** prüfte die Kommission drei Varianten.

Bei der ersten wird der Status quo beibehalten, das heisst, eine Amtsdauer von vier Jahren.

Bei der zweiten wird die Amtsdauer auf fünf Jahre verlängert, wie es in den Kantonen Freiburg, Genf, Waadt und Jura der Fall ist. Die zweite Variante würde der neu gewählten Person mehr Zeit lassen, um sich an die Anforderungen der Rolle anzupassen. Das wäre jedoch für die Parteien und politischen Bewegungen problematisch, da die Wahlen dann alle 20 Jahre mit den eidgenössischen Wahlen zusammenfallen würden.

Die dritte Variante besteht darin, die Dauer der kantonalen Mandate an jene auf Bundesebene zu knüpfen, die derzeit in Artikel 145 der Bundesverfassung (BV) festgelegt sind.

Nach einer Diskussion über die Herausforderungen lehnte die Kommission den Status quo ab (nur vier Mitglieder für den Status quo), also eine Amtsdauer von vier Jahren, wie es derzeit in Artikel 85 Absatz 1 KV-VS vorgesehen ist. Die Kommission sprach sich auch gegen eine grundsätzliche Verlängerung der Amtsdauer auf fünf Jahre aus (nur zwei Mitglieder waren für die Verlängerung auf fünf Jahre). Sie hielt die dritte Variante einstimmig für die sinnvollste Lösung. In diesem Sinne wurde folgender Grundsatz verabschiedet:

A.3.1 Die Dauer der kantonalen Mandate (Grosser Rat und Staatsrat) entspricht der Dauer der Bundesmandate (vgl. Art. 145 BV). Die Dauer der richterlichen Mandate bleibt vorbehalten.

*A.3.1 La durée des mandats cantonaux (Grand Conseil et Conseil d'État) est liée à celle des mandats fédéraux (cf. art. 145 Cst. féd.). La durée des mandats du pouvoir judiciaire est réservée.*

Wenn also Artikel 145 BV verändert würde, zum Beispiel die Bundesmandate von vier auf fünf Jahre verlängert würden, würde die Dauer der kantonalen Mandate (Grosser Rat und Staatsrat) automatisch angepasst. Die Amtsdauer der Mitglieder der richterlichen Gewalt wird der Beurteilung von Kommission 9 überlassen.

Obwohl die **Begrenzung der Anzahl Mandate** dazu dienen könnte, die Erneuerung in der Politik zu begünstigen und der Stimmabstinenz entgegenzuwirken, sind die Kommissionsmitglieder der Meinung – nach Anhörung der Vertreter/innen der Fraktionen des Grossen Rates –, dass diese Frage nicht in der Verfassung geregelt werden sollte und die diesbezügliche Verantwortung den Parteien und politischen Bewegungen obliegt. Deshalb lehnte die Kommission diesen Grundsatz einstimmig ab.

#### 4. Unvereinbarkeiten

Zunächst diskutierten die Kommissionsmitglieder, ob **spezifische Unvereinbarkeiten** in die Verfassung aufgenommen werden könnten. In der derzeitigen Kantonsverfassung sind Unvereinbarkeiten unter Artikel 90 summarisch aufgeführt, gewisse Kantonsverfassungen (vgl. Art. 83 KV-GE, 90 KV-VD) gehen aber in diesem Bereich weiter. Die Kommission sprach sich mit 10 zu 2 Stimmen für die Aufnahme spezifischer Unvereinbarkeiten in die Verfassung aus.

In einem zweiten Schritt wurde mit einer Mehrheit von 10 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung entschieden, eine Unvereinbarkeit **zwischen den Funktionen als Mitglied des Staatsrates und des Bundesparlaments** vorzusehen. Die Kommission war der Ansicht, dass die Doppelbelastung durch diese beiden Ämter dazu führt, dass nicht beide gleichzeitig zufriedenstellend erfüllt werden können. Davon ausgehend wurde einstimmig entschieden, wie in Artikel 103 KV-GE vorzusehen, dass das Amt des Staatsrates mit jeder anderen Erwerbstätigkeit unvereinbar ist.

##### A.4.1

<sup>1</sup> Das Amt eines Mitglieds des Staatsrates und des Bundesparlaments sind unvereinbar.

<sup>2</sup> Das Amt des Staatsrates ist mit jeder anderen Erwerbstätigkeit unvereinbar.

##### A.4.1

<sup>1</sup> *La fonction de membre du Conseil d'État est incompatible avec celle de membre de l'Assemblée fédérale.*

<sup>2</sup> *La fonction de membre du Conseil d'État est incompatible avec toute autre activité lucrative.*

Es wurden Vorbehalte betreffend die Unflexibilität dieses Grundsatzes geäussert und die Möglichkeit diskutiert, eine Ausnahme vorzusehen, sodass ein laufendes Amt in der einen oder anderen Funktion beendet werden könnte. Artikel 87 Absatz 2 KV-FR bietet beispielsweise die Möglichkeit, das Amt als Staatsrätin oder Staatsrat nach der Wahl in die Bundesversammlung während der laufenden Amtszeit weiter wahrzunehmen. Im Gegensatz dazu gewährt Artikel 90 Absatz 5 KV-VS die Möglichkeit, dass ein einziges Mitglied des Staatsrates in den eidgenössischen Räten sitzen darf.

Schliesslich wurde die erste Variante (vgl. Art. 87 Abs. 2 KV-FR) mit 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Die zweite Variante (vgl. Art. 90 Abs. 5 KV-VS) wurde mit 11 zu 1 Stimme ebenfalls abgelehnt. Die Kommission betonte aber, dass sie für eine Diskussion über Artikel 90 Absatz 5 KV-VS offen wäre, wenn der Staatsrat sieben Mitglieder zählen würde.

Die Kommission äusserte sich jedoch mit 8 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen positiv über die Vereinbarkeit **der Funktionen als Mitglied des Grossen Rates und als Laienrichter auf Gemeindeebene**. Sollte das Amt der Gemeinderichter jedoch professionalisiert werden, wäre es nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung ausgeschlossen, gleichzeitig der Legislative und der Judikative anzugehören.

Die Kommission beschäftigte sich ausserdem mit der Kumulierung **der Ämter als Mitglied des Grossen Rates und einer Gemeindebehörde (Legislative und Exekutive)**. Die Anhörungen der Vertreter/innen der Fraktionen des Grossen Rates durch die Kommission haben die Kommissionsmitglieder überzeugt, dass die Kumulierung dieser Ämter sowohl für den Grossen Rat als auch für die Gemeinden eine Bereicherung darstellt. Schliesslich bestätigten die Kommissionsmitglieder die Vereinbarkeit dieser beiden Ämter (10 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen).

Die Vereinbarkeit der **Ämter als Mitglied des Grossen Rates und der Bundesversammlung** wurde ebenfalls analysiert und schliesslich mit 10 zu 2 Stimmen angenommen.

Ausserdem wurde die Vereinbarkeit der **Ämter als Mitglied des Grossen Rates und als Staatsangestellte/r** diskutiert. Derzeit ist es dem Personal der Kantonsverwaltung nicht erlaubt – mit Ausnahme des Lehrkörpers –, im Grossen Rat Einsitz zu nehmen, da niemand Richter und Partei zugleich sein sollte und die Kantonsverwaltung der verlängerte Arm der Exekutive ist. Gemäss Jacques Dubey, Professor für Verfassungsrecht an der Universität Freiburg, angehört von der Kommission, stammt dieses Verbot für das Personal der Kantonsverwaltung aus einer Zeit, in der dieses ausschliesslich aus Beamten bestand, die der Verschwiegenheitspflicht unterstellt waren, was heute überholt ist. Die Kommissionsmitglieder waren der Meinung, dass diese Situation eine Einschränkung der demokratischen Rechte darstellt und einigten sich mit 10 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung darauf, die Unvereinbarkeit des Amtes als Mitglied des Grossen Rates und als Staatsangestellte/r zu streichen.

Gleichzeitig erschien es der grossen Mehrheit der Kommission klar, dass das Amt als Mitglied des Grossen Rates mit einer höheren Kaderposition beim Kanton wie Dienstchef/in bzw. deren Adjunkt/in oder Generalsekretär/in eines Departements unvereinbar ist. Die Diskussion drehte sich auch um Personen mit höheren Kaderposten in öffentlichen Unternehmen. Die genauen Funktionen werden zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert. In diesem Sinn wurde folgender Grundsatz mit 11 zu 1 Stimme angenommen:

A.4.2 Das Amt eines Mitglieds des Grossen Rates ist unvereinbar mit einer Stelle als höheren Beamten des Staates und in öffentlichen Unternehmen.

A.4.2 *La fonction de membre du Grand Conseil est incompatible avec celle de cadre supérieur-e de l'État et des entreprises en mains publiques.*

Schliesslich ging es darum, **dass zwei Mitglieder derselben Familie nicht Teil der gleichen Behörde sein dürfen** (Art. 90 Abs. 2 KV-VS). Mit 7 zu 5 Stimmen entschied die Kommission, diesen Grundsatz beizubehalten:

A.4.3 Zwei Mitglieder derselben Familie dürfen nicht in der gleichen Behörde sitzen.

A.4.3 *Deux membres d'une même famille ne peuvent siéger au sein d'une même autorité.*

## 5. Unabhängigkeit und Veröffentlichung von Interessenbindungen

Bei der Unabhängigkeit geht es darum, verbindliche Weisungen zu verbieten, das heisst, eine Partei kann ihre Abgeordneten nicht zwingen, in ihrem Sinn abzustimmen. Der Grundsatz, gemäss dem die Mitglieder des Grossen Rates ihr Amt frei ausüben, wurde einstimmig angenommen. Konkret bedeutet dies, dass Artikel 50 Absatz 1 KV-VS beibehalten wird.

A.5.1 Die Mitglieder des Grossen Rates üben ihr Mandat frei aus.

A.5.1 *Les membres du Grand Conseil remplissent librement leur mandat.*

Aus Transparenzgründen prüften die Kommissionsmitglieder verschiedene verbindlichere Vorschläge in diesem Bereich.

Als Erstes sprach sich die Kommission – mit 9 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung – dafür aus, dass die Mitglieder des Grossen Rates ihre **Interessenbindungen offenlegen** müssen.



Zweitens möchte die Kommission in diesem Bereich weitergehen und entschied mit 5 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Grossen Rat zu verpflichten, ihre Interessenbindungen **vor der Wahl** offenzulegen und zwar sobald sie ihren Namen auf einer Wahlliste eintragen lassen.

Drittens befürwortete eine Mehrheit der Kommission – 10 zu 1 – die Verankerung in der Verfassung der **Pflicht, Interessenbindungen anzugeben**, bevor im Sinn von Artikel 11 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (ParlG) **das Wort ergriffen wird**. Mit diesem Artikel wird insbesondere vorgeschrieben, dass die Abgeordneten, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, auf diese Interessenbindung hinweisen, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern.

Um die Chancen zu erhöhen, dass diese Mechanismen funktionieren, möchten die Kommissionsmitglieder viertens den Grundsatz von **Sanktionen** bei Nichteinhaltung der Pflicht zur Meldung von Interessenbindungen einführen. Die Sanktionen werden noch eingehender diskutiert und vermutlich auf Gesetzesebene geregelt.

A.5.2 Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Grossen Rat müssen eine Liste ihrer Interessenbindungen vor der Wahl veröffentlichen, sobald sie ihre Kandidatur einreichen.

*A.5.2 Les candidates et candidats à l'élection au Grand Conseil publient la liste de leurs liens d'intérêts avant l'élection, dès le dépôt de leur candidature.*

#### A.5.3

<sup>1</sup> Die Abgeordneten sind verpflichtet, eine Liste ihrer Interessenbindungen zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Der Parlamentsdienst richtet ein öffentliches Register der Interessenbindungen ein, das jährlich auf der Grundlage der von den Abgeordneten bereitgestellten Informationen aktualisiert wird.

<sup>3</sup> Jede/r Abgeordnete/r, dessen/deren persönliche Interessen von einem Geschäft direkt betroffen sind, muss dies angeben, wenn er/sie zu diesem Geschäft im Grossen Rat oder in der Kommission spricht.

<sup>4</sup> Jede/r Abgeordnete/r, der/die der Pflicht zur Meldung von Interessenbindungen nicht nachkommt, wird mit Sanktionen belegt.

#### A.5.3

<sup>1</sup> *Les membres du Grand Conseil sont tenus de publier la liste de leurs liens d'intérêts.*

<sup>2</sup> *Le service parlementaire établit un registre public des liens d'intérêts, actualisé annuellement, sur la base des indications fournies par les membres du Grand Conseil.*

<sup>3</sup> *Les membres du Grand Conseil dont les intérêts personnels sont directement concernés par un objet en délibération sont tenus de le signaler lors de leur prise de parole sur cet objet au Grand Conseil ou en commission.*

<sup>4</sup> *Tout membre du Grand Conseil ne respectant pas le devoir de signalement des liens d'intérêts s'expose à des sanctions.*

Schliesslich sprach sich die Kommission aus Gründen der Klarheit einstimmig dafür aus, die **oben genannten Grundsätze auf alle drei Gewalten anzuwenden**. Falls diese Grundsätze angenommen werden, muss die Formulierung entsprechend angepasst werden.

## 6. Ausstand

Derzeit wird der Grundsatz des Ausstandes im Gesetz geregelt (Art. 13-13b GORBG). Auf Empfehlung von Professor Jacques Dubey möchte die Kommission den Ausstand auf Verfassungsebene verankern. Beim Ausstand geht es nicht um Partei- oder Berufsinteressen, sondern um persönliche Interessen, insbesondere Vermögensinteressen. Wenn sich beispielsweise ein/e KMU-Chef/in zum Steuersatz von Unternehmen, ein/e Landwirt/in zu einer Frage zu den Direktzahlungen oder ein/e Lehrer/in zur Lohntabelle des Berufsstandes äussert, sind solche Berufsinteressen nicht von diesem Grundsatz betroffen. Die Kommissionsmitglieder entschieden entsprechend einstimmig, den Grundsatz des Ausstandes folgendermassen aufzunehmen:

A.6.1 Jedes Mitglied einer kantonalen Behörde hat in den Ausstand zu treten, wenn es ein direkt persönliches Interesse an einem zu beratenden Geschäft hat.

A.6.1 *Tout membre d'une autorité cantonale doit se récuser lorsqu'il a un intérêt personnel direct dans un objet soumis à délibération.*

Ausserdem prüfte die Kommission die Möglichkeit, den Grundsatz bei Verdacht auf Befangenheit auszuweiten. Dieses Thema wird zu einem späteren Zeitpunkt vertieft.

## 7. Immunität

Der Grundsatz der Immunität, der die betroffenen Personen davor schützt, innerhalb gewisser Grenzen rechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, ist in allen modernen Verfassungen zu finden (vgl. z. B. Art. 89 KV-FR, 85 KV-GE, 100 KV-VD, 44 KV-ZH). Ausgehend von Artikel 89 KV-FR nahm die Kommission folgenden Artikel stillschweigend an:

A.7.1

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats können für ihre Äusserungen im Parlament und vor seinen Organen grundsätzlich nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

<sup>2</sup> Das Gesetz umschreibt die Voraussetzungen für die Aufhebung der Immunität.

A.7.1

<sup>1</sup> *Les membres du Grand Conseil et du Conseil d'État ne peuvent en principe être poursuivis pour les propos qu'ils tiennent au parlement et devant les organes de celui-ci.*

<sup>2</sup> *La loi décrit les conditions de la levée de l'immunité.*

## 8. Haftung

Die Kommission anerkannte die Notwendigkeit, die Haftung der Amtsträger in der Verfassung zu verankern. Ausgehend von Artikel 90 KV-FR genehmigte sie folgenden Wortlaut stillschweigend:

A.8.1

<sup>1</sup> Die Gemeinwesen haften für den Schaden, den ihre Amtsträger bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachten Schaden regelt das Gesetz.

#### A.8.1

<sup>1</sup> *Les collectivités publiques répondent du préjudice que leurs agent·e·s causent de manière illicite dans l'accomplissement des tâches publiques.*

<sup>2</sup> *La loi fixe les conditions de la responsabilité pour fait licite.*

Anschliessend debattierte die Kommission darüber, ob es sinnvoll ist, Absatz 2 von Artikel 21 KV-VS aufzunehmen, in dem Folgendes vorgesehen ist (Rückgriffsrecht des öffentlichen Gemeinwesens auf den/die Amtsträger/in): «Der Agent haftet gegenüber dem öffentlichen Gemeinwesen, in dessen Dienst er sich befindet, für den Schaden, den er ihm in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Dienstpflicht direkt oder indirekt zufügt.» In Freiburg ist die Haftung der Amtsträger/innen gegenüber dem öffentlichen Gemeinwesen in den Artikeln 10 bis 16 des Freiburger Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger geregelt, ohne dass dies in der Freiburger Verfassung erwähnt würde. Eine solche Nennung scheint also nicht notwendig. Wenn nötig wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Rechtsgutachten zu dieser Frage verlangt.

### 9. Erlasse der Behörden und Gesetzgebung bei Dringlichkeit

Gemäss Artikel 38 Absatz 1 der derzeitigen Verfassung arbeitet der Grosse Rat «die Verfassungsbestimmungen, die Gesetze und die Dekrete aus». Die gesetzgeberischen Befugnisse des Grossen Rates werden später behandelt (vgl. unten II.B.7).

Die Kommission diskutierte darüber, den Begriff «Dekret» durch «Gesetzgebung bei Dringlichkeit» zu ersetzen (vgl. insbesondere Art. 165 BV, 92 KV-FR, 70 KV-GE). Nachfragen bei Claude Bumann, Chef des Parlamentsdienstes, haben ergeben, dass der Begriff «Dekret» ohne rechtliche Folgen durch «Gesetzgebung bei Dringlichkeit» ersetzt werden kann. Die Kommission war der Meinung, dass der Begriff «Gesetzgebung bei Dringlichkeit» respektive «Erlass bei Dringlichkeit» das Verständnis erleichtert und genehmigte diese Änderung stillschweigend. Ausgehend von Artikel 92 KV-FR wurde folgender Grundsatz vorgeschlagen:

#### A.9.1

<sup>1</sup> Erlasse des Grossen Rates, deren Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, können von der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder als dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Sie sind zu befristen.

<sup>2</sup> Unterliegt ein solcher Erlass dem obligatorischen Referendum oder wird ein solches verlangt, so tritt der Erlass ein Jahr nach Annahme durch den Grossen Rat ausser Kraft, wenn er nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen worden ist.

#### A.9.1

<sup>1</sup> *Un acte du Grand Conseil dont l'entrée en vigueur ne souffre aucun retard peut être déclaré urgent et mis en vigueur immédiatement par une décision prise à la majorité des 2/3 de ses membres. Sa durée de validité doit être limitée.*

<sup>2</sup> *Lorsqu'un tel acte est soumis obligatoirement au référendum ou que celui-ci est demandé, il cesse de produire effet un an après son adoption par le Grand Conseil s'il n'a pas été accepté par le peuple dans ce délai.*

### 10. Gesetzesdelegation

Durch eine Gesetzesdelegation befugt oder beauftragt der Gesetzgeber eine «untergeordnete» Behörde, Rechtsbestimmungen zu erlassen, die er normalerweise selbst

erlassen könnte oder sollte. Derzeit ist dies in Artikel 57 Absatz 2 KV-VS vorgesehen. Die Kommission entschied stillschweigend, diesen Artikel in der derzeitigen Form beizubehalten:

A.10.1 Das Gesetz kann dem Staatsrat die Befugnis zum Erlass von Verordnungen übertragen, indem es deren Zweck und die ihren Inhalt bestimmenden Grundsätze festlegt. Die Delegation muss sich auf einen genau umschriebenen Bereich beziehen. Die Verordnungen können der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt werden.

*A.10.1 La loi peut déléguer au Conseil d'État la compétence d'édicter des ordonnances en fixant leur but et les principes qui régissent leur contenu. La délégation doit toucher un domaine déterminé. Les ordonnances peuvent être subordonnées à l'approbation du Grand Conseil.*

## 11. Vetorecht

Wie die Gesetzesdelegation gehört das Vetorecht zur Gewaltenteilung. Wie in Artikel 57 Absatz 2 KV-VS vorgesehen, können Verordnungen der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt werden. Wenn die Delegationsnorm (Gesetz im formellen Sinne) es nicht vorsieht, unterliegen die Verordnungen nicht dem Volksreferendum. Dieser Mechanismus kann dazu führen, dass gewisse Gesetze ihrer Substanz beraubt und Verordnungen über heikle Themen erstellt werden. Das Vetorecht kommt ausserdem nur bei einem Reglement zur Umsetzung eines Gesetzes zum Tragen. Mit dem Veto kann der Grosse Rat dem Staatsrat mitteilen, dass er nicht die vom Parlament gewünschte Richtung eingeschlagen hat. Die Kommission war der Meinung, dass die Verankerung dieser Bestimmung in der Verfassung einerseits die Kontrollmöglichkeit des Grossen Rates stärkt und andererseits den Staatsrat ermutigt, die Vorgaben des Grossen Rates einzuhalten. Mit 12 Ja und 1 Enthaltung beschloss die Kommission folgenden Grundsatz:

A.11.1 Der Grosse Rat kann gegen Rechtssätze, die in Wahrnehmung der Delegationsbefugnisse ergangen sind, sein Veto einlegen.

*A.11.1 Le Grand Conseil peut opposer son veto aux actes de l'autorité délégataire.*

## B. Grosser Rat

### 1. Gesetzgebende Gewalt

Der Kommission war es wichtig, den Vorrang der gesetzgebenden Gewalt zu bekräftigen (wie in den Artikeln 94 KV-FR und 91 KV-VD). Die Kommission sprach sich einstimmig für folgenden Artikel aus:

B.1.1 Der Grosse Rat ist die oberste Behörde des Kantons; die Rechte des Volkes bleiben vorbehalten.

*B.1.1 Le Grand Conseil est l'autorité suprême du canton, sous réserve des droits du peuple.*

Ausserdem hat die Kommission Antoine Fournier, Mitglied der JDCVr/PDCVr und Gemeinderat von Grône, eingeladen, um einen während der Kampagne für den Verfassungsrat vorgebrachten Vorschlag zu vertiefen und seine Idee eines Zweikammerparlaments vorzustellen. Er ist der Ansicht, dass die Schaffung einer zweiten gesetzgebenden Kammer einen Ansatz zur Lösung des Problems der Vertretung der deutschsprachigen Minderheit des Kantons bieten könnte.

Aufgrund der Schwerfälligkeit eines solchen Systems und der zahlreichen Unbekannten entschieden die Kommissionsmitglieder jedoch, mit 6 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen, diese Idee nicht weiter zu verfolgen. Es ist auch nicht sicher, ob ein solches System die Gewährleistung des Bundes erhalten hätte.

### 2. Anzahl Abgeordnete und Suppleantinnen/Suppleanten

Vertreter/innen der Fraktionen des Grossen Rates und Professor Pascal Sciarini, Politologe an der Universität Genf, wurden zur **Anzahl Abgeordneten** befragt, über die das Kantonsparlament verfügen sollte.

Allgemein scheint eine hohe Anzahl Abgeordnete einerseits eine optimale Vertretung der verschiedenen Regionen des Kantons zu gewährleisten. Dieser Aspekt ist jedoch mit dem Wahlsystem und der Grösse der Wahlkreise in Bezug zu setzen. Andererseits würde es eine Verringerung der Anzahl Abgeordneten ermöglichen, die Effizienz des Parlaments zu verbessern und die Betriebskosten zu verringern. Professor Pascal Sciarini wies auch sachlich darauf hin, dass der Walliser Grosse Rat im interkantonalen und vor allem im internationalen Vergleich eher gross sei, ohne dabei die Suppleantinnen/Suppleanten zu berücksichtigen.

Ausgehend von diesen Erklärungen lehnten es die Kommissionsmitglieder einstimmig ab, die Anzahl Abgeordnete zu erhöhen. Die Kommissionsmitglieder sprachen sich mit 7 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen für den Status quo aus, also ein Parlament mit 130 Abgeordneten.

Die Verringerung der Anzahl Abgeordneten ist Gegenstand eines Minderheitsberichts.

Gemäss Professor Pascal Sciarini ist das **Suppleanten-System** mit Ausnahme von Graubünden eine Westschweizer Besonderheit (Genf, Jura, Neuenburg und Wallis), das zu einem schwindenden Verantwortungsbewusstsein der Abgeordneten und aufgrund der Vielzahl parlamentarischer Vorstösse zu einer Überlastung des Gesetzgebungsapparates führen kann. Allerdings stellt das System auch eine begrüssenswerte Ergänzung zum Milizsystem dar und dient als Lernfeld für die Politik und als Nährboden für die Parteien und politischen Bewegungen.

Die Kommissionsmitglieder betrachteten das System als Vorzimmer zur Politik und anerkannten dessen bildenden Charakter. Deshalb lehnten sie eine ersatzlose Streichung des Suppleanten-Systems einstimmig ab.

Mit 6 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen wurde der Status quo – 130 Suppleantinnen und Suppleanten – ebenfalls abgelehnt.

Anschliessend ging es um die **Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten**, die der Grosse Rat zählen soll.

Der Parlamentsdienst war nicht in der Lage, uns die verlangten statistischen Daten zu liefern. Florian Evéquo analysierte ausgehend von den zur Verfügung stehenden Abstimmungsdaten von 39 Plenarsitzungen des Grossen Rates 2018 und 2019 (auf der Website verfügbar), wie viele Abgeordnete und Suppleanten jeweils anwesend waren. Gemäss dieser Analyse waren im Durchschnitt 50 der 130 anwesenden Personen (38,5 %) während der 39 berücksichtigten Sitzungen Suppleantinnen/Suppleanten. Anders gesagt war jede/r Suppleant/in im Durchschnitt an 40 % der Plenarsitzungen anwesend. Ausserdem waren rund 60 Mitglieder des Grossen Rates bei weniger als jeder dritten Plenarsitzung anwesend (von 0 bis 13 Sitzungen von 39). Eine so seltene Anwesenheit an den Sitzungen könnte Fragen darüber aufwerfen, ob eine ausreichende Dossierbeherrschung – Voraussetzung für eine gute parlamentarische Arbeit – gegeben ist.

In Anbetracht dieser Zahlen und im Hinblick auf die Effizienz des Grossen Rates befürwortete eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder eine **Verringerung** der Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten. Mit dieser Entscheidung wird de facto von einem auf der digitalen Bürgerbeteiligungsplattform eingereichten Vorschlag abgewichen, der eine paarweise und nach Geschlechtern ausgewogene Wahl von Abgeordneten und Suppleantinnen/Suppleanten empfahl. Infolge dieser Positionierung schlugen die Kommissionsmitglieder die Zahlen 100 (ungefähr 3/4 von 130), 85 (ungefähr 2/3) und 65 (1/2) Suppleanten vor. Die Zahl 100 entspricht etwa drei Suppleanten auf vier Abgeordnete; die Zahl 85 entspricht einem Verhältnis von zwei auf drei, die Zahl 65 einem Verhältnis von 1 auf 2.

Zunächst wird die Zahl von 65 Suppleanten der von 100 mit 7 Stimmen vorgezogen (4 Stimmen für eine Verringerung auf 100 Suppleanten und 2 Enthaltungen). In einem zweiten Schritt einigten sich die Kommissionsmitglieder darauf, dass eine zu starke Verringerung der Anzahl Suppleantinnen/Suppleanten bedeuten würde, dass diese einen vergleichbaren Aufwand wie die Abgeordneten hätten, weshalb die Zahl **von 85 Suppleanten** der Zahl von 65 vorgezogen wurde. Diese Variante wurde von 6 Kommissionsmitgliedern unterstützt, während 5 sich für die Variante mit 65 Suppleanten aussprachen und 2 sich ihrer Stimme enthielten.

Die Verringerung auf 65 Suppleanten ist Gegenstand eines Minderheitsberichts.

|  |
|--|
| B.2.1 Der Grosse Rat setzt sich aus 130 Abgeordneten und 85 Suppleantinnen und Suppleanten zusammen. |
|--|

|  |
|--|
| <i>B.2.1 Le Grand Conseil est composé de 130 député·e·s et de 85 député·e·s-suppléant·e·s.</i> |
|--|

Zur **Wahlmethode der Suppleantinnen/Suppleanten** prüfte die Kommission zwei Varianten. Die erste ist derzeit in Kraft und sieht eine Wahl der Abgeordneten und Suppleantinnen/Suppleanten über zwei unterschiedliche Listen vor. Bei der zweiten Variante sind die Abgeordneten und die Suppleantinnen/Suppleanten auf einer gemeinsamen Liste. Wenn die erste Person nicht ausreichend Stimmen erhält, um als Abgeordnete im Parlament zu sitzen, wird sie als Suppleantin gewählt. Gemäss den Befürwortern des zweiten Systems bietet dieses Vorgehen den Wählerinnen und Wählern, die oft «geschlossene» Listen mit genau so vielen Kandidatinnen und Kandidaten wie erwarteten Sitzen der Partei erhalten, mehr Auswahl. In diesem Sinn würde eine gemeinsame Liste einen demokratischen Mehrwert bieten; ein/e junge/r Politiker/in hätte zum Beispiel die Möglichkeit, direkt als Abgeordnete/r gewählt zu werden. Diese Methode könnte jedoch auch abschreckend wirken, da eine Person, die sich für das Amt als Suppleant/in interessiert, aber nicht ausreichend Zeit für das

Engagement als Abgeordnete/r hat, auf die Teilnahme an einer solchen Wahl verzichten könnte.

Schliesslich entschied sich die Kommission mit 9 zu 4 Stimmen für getrennte Listen.

### 3. Wahlkreis(e)

Gemäss den Professoren Grégoire Nicollier und Pascal Sciarini ist die Einteilung der Wahlkreise mit der Repräsentativität in Verbindung zu setzen. Konkret: Je grösser ein Wahlkreis, desto wahrscheinlicher ist wenig Nähe zwischen Wählerinnen/Wählern und Abgeordneten. Allerdings hat Professor Grégoire Nicollier anhand von Simulationen aufgezeigt, dass sich die Anzahl Wahlkreise mit einer Methode ohne Verzerrungen und ausreichend grossen Kreisen nicht auf die Stärke der Parteien auf kantonaler Ebene auswirkt (vgl. Ergebnisse der Grossratswahlen 2017 und der Wahl des Verfassungsrates 2018, die auf der Extranet-Plattform verfügbar sind).

Auf der Grundlage dieser Erwägungen untersuchte die Kommission **sechs Varianten**. Bei der ersten wird der Kanton als ein einziger Wahlkreis betrachtet. Die zweite Variante, die vom ehemaligen Bundesrat Pascal Couchepin vorgebracht wurde, beinhaltet mit Blick auf die Verbesserung des kantonalen Zusammenhalts die Wahl von 100 Abgeordneten (einfacher Proporz) aus den sechs um die Städte herum organisierten Wahlkreisen sowie von 30 Abgeordneten (einfacher Proporz) aus einem einzigen Wahlkreis, der den gesamten Kanton umfasst. Die vier übrigen Vorschläge zielen darauf ab, die Abgeordneten auf drei (Ober-, Mittel- und Unterwallis) oder sechs (rund um die Städte Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey) Wahlkreise mit oder ohne Unterwahlkreise zu verteilen, um eine bessere lokale Vertretung sicherzustellen.

Mit Blick auf die Vertretung der Randregionen und der deutschsprachigen Minderheit lehnte die Kommission die Schaffung eines einzigen Wahlkreises einstimmig ab. Das System Couchepin wurde mit dem Argument, die Wahl von zwei unterschiedlichen Arten von Abgeordneten sei zu komplex, insbesondere aufgrund der Befürchtung, dass «Spitzen»-Abgeordnete gewählt werden könnten, mit 8 zu 4 Stimmen abgelehnt. Nach dem Ausschluss dieser beiden ersten Varianten wurde entschieden, die Varianten mit drei und sechs Wahlkreisen mit oder ohne Unterwahlkreise einander gegenüberzustellen. Gestützt auf die Tatsache, dass in erster Linie die Parteien durch die Erstellung ausgewogener Listen dafür verantwortlich sind, die Vertretung der verschiedenen Regionen sicherzustellen, bevorzugte die Kommission in beiden Fällen jeweils die Variante **ohne Unterwahlkreise**. Bei den Abstimmungen zeigte sich folgendes Bild:

- Gegenüberstellung der beiden Varianten mit drei Wahlkreisen: Die Kommission entschied sich mit 5 Stimmen und 7 Enthaltungen für die Einteilung in drei Wahlkreise (Ober-, Mittel- und Unterwallis) ohne Unterwahlkreise (0 Stimmen für die Variante mit Unterwahlkreisen).
- Gegenüberstellung der beiden Varianten mit sechs Wahlkreisen: Die Kommission entschied sich mit 8 Stimmen bei 1 Enthaltung für eine Einteilung in sechs Wahlkreise (rund um die Städte Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey) ohne Unterwahlkreise (3 Stimmen für die Variante mit Unterwahlkreisen).  
Die Variante mit Unterwahlkreisen ist Gegenstand eines Minderheitsberichts.
- Schliesslich wurden die Varianten mit drei bzw. sechs Wahlkreisen ohne Unterwahlkreise einander gegenübergestellt: Die Kommission entschied sich mit 10 Stimmen und 1 Enthaltung für eine Aufteilung in **sechs Wahlkreise ohne Unterwahlkreise** (1 Stimme für die Variante mit drei Wahlkreisen ohne Unterwahlkreise).

Diese Lösung bietet den Vorteil, dass sie mit der von der Kommission 10 beschlossenen Gebietsaufteilung vereinbar ist.

Letztendlich wurde folgender Grundsatz beschlossen:

B.3.1 Die Mitglieder des Grossen Rates werden im (einfachen) Proporzverfahren innerhalb der 6 Wahlkreise gewählt, die um die Städte Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisiert sind.

*B.3.1 Les membres du Grand Conseil sont élus selon le système proportionnel (simple) au sein de 6 circonscriptions électorales organisées autour des villes de Brigue, Viège, Sierre, Sion, Martigny et Monthey.*

Durch die Entscheidung für sechs Wahlkreise ohne Unterwahlkreise schloss die Kommission faktisch die Anwendung des doppelten Proporzverfahrens (vgl. unten II.B.4) aus.

#### 4. Wahlmodus für den Grossen Rat

Der Wahlmodus für den Grossen Rat war Gegenstand einer ausführlichen Präsentation von Grégoire Nicollier, Mathematikprofessor an der HES-SO Valais-Wallis und Experte für Wahl-Mathematik. Im Allgemeinen gibt es verschiedene Methoden, mit oder ohne Verzerrungen zugunsten der kleinen oder grossen Parteien.

Wie sich in der Praxis zeigt, scheint das aktuelle System die politischen Kräfte des Kantons sehr getreu widerzuspiegeln. Der Doppelproporz (Pukelsheim) ermöglicht es, zwei Ziele zu erreichen, die auf den ersten Blick widersprüchlich scheinen: die politischen Kräfte insgesamt kohärent widerspiegeln und eine Vertretung der Wahlberechtigten durch lokale Abgeordnete sicherstellen. Allerdings hat dieses System den Nachteil, dass es für die Bevölkerung schwer verständlich ist.

Angesichts der Bedeutung einer getreuen Vertretung der politischen Kräfte im Parlament sprach sich die Kommission einstimmig für folgenden Grundsatz aus:

B.4.1 Die Methode zur Wahl des Grossen Rates basiert auf einer Methode ohne Verzerrungen.

*B.4.1 Le mode d'élection du Grand Conseil se base sur une méthode sans biais.*

Zum aktuellen Stand der Dinge entspricht die von Professor Grégoire Nicollier und der Kommission bevorzugte Methode ohne Verzerrungen jener von Sainte-Laguë (auch Divisorverfahren mit Standardrundung genannt). Diese Methode kann sowohl mit Unterwahlkreisen (doppeltes Proporzverfahren) als auch ohne Unterwahlkreise (einfaches Proporzverfahren) angewendet werden (vgl. oben II.B.3). Weitere Einzelheiten können der auf der Extranet-Plattform verfügbaren Präsentation von Professor Grégoire Nicollier entnommen werden.

Die Diskussion konzentrierte sich in der Folge auf die **Berechnungsgrundlage für die Sitzverteilung auf die Wahlkreise**, das heisst, ob die gesamte Wohnbevölkerung oder ausschliesslich die Schweizer Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt werden sollen. Zurzeit geht das Wallis – wie auch die Kantone Uri und Graubünden – von der Schweizer Bevölkerung aus, im Gegensatz zu allen anderen Schweizer Kantonen, welche die gesamte Wohnbevölkerung als Berechnungsgrundlage anwenden (mit Ausnahme des Kantons Basel-Landschaft, wo die Sitze auf der Grundlage der Anzahl Stimmberechtigten verteilt werden). Mit der Begründung, dass das Parlament für alle im Wallis wohnhaften Personen arbeitet und nicht nur für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, sprachen sich verschiedene Kommissionsmitglieder für die Berücksichtigung der gesamten Wohnbevölkerung aus. Aus



Sicht der Mehrheit der Kommission ist diese Problematik jedoch mit der Frage der Oberwalliser Vertretung und der Tatsache, dass der Ausländeranteil im Oberwallis geringer ist, in Verbindung zu bringen. Gemäss den Hochrechnungen von Professor Grégoire Nicollier, gestützt auf die aktuelle Bevölkerung, würde das Oberwallis eine/n bis zwei Vertreter/innen im Grossen Rat zugunsten des französischsprachigen Wallis verlieren, wenn anstelle der Schweizer Bürgerinnen und Bürger die gesamte Wohnbevölkerung berücksichtigt würde. Mit 7 zu 5 Stimmen und 1 Enthaltung entschied die Kommission, die Schweizer Bevölkerung als Berechnungsgrundlage für die Sitzverteilung auf die Wahlkreise beizubehalten. Dieser Grundsatz ist Gegenstand eines Minderheitsberichts.

B.4.2 Die Schweizer Bevölkerung ist die Grundlage für die Sitzverteilung auf die Wahlkreise für die Wahl in den Grossen Rat.

*B.4.2 La population suisse constitue la base de calcul pour la répartition des sièges entre les circonscriptions électorales pour l'élection au Grand Conseil.*

Anschliessend untersuchte die Kommission die Möglichkeit, **Geschlechterquoten** einzuführen.

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstossen zeitlich unbegrenzte starre Geschlechterquoten (Ergebnisquoten) gegen Artikel 34 Absatz 2 BV. Ein solcher Mechanismus wird als Einschränkung der politischen Rechte gesehen. Es folgten Diskussionen über den Grundsatz einer temporären Geschlechterquote, die bei der nächsten Wahl des Grossen Rates eingeführt würde für den Fall, dass der Frauenanteil nicht mindestens 40 % beträgt. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder zweifelte jedoch den temporären Charakter einer solchen Massnahme an. Schliesslich sprach sich die Kommission mit 7 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen gegen temporäre Geschlechterquoten aus.

Mit denselben Argumenten und demselben Abstimmungsergebnis (7 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen) lehnte die Kommission Geschlechterquoten für die Wahllisten ab.

Diese Entscheidungen sind Gegenstand eines Minderheitsberichts.

Zudem haben die Kommissionsmitglieder die Möglichkeit analysiert, im Rahmen der Wahlen für den Grossen Rat wie für die Nationalratswahlen **Listenverbindungen** zuzulassen. Gemäss Professor Jacques Dubey zielen Listenverbindungen darauf ab, die Zahl der für das Ergebnis bedeutungslosen Stimmen zu begrenzen. Allerdings erweisen sich Listenverbindungen nach Aussage von Professor Grégoire Nicollier statistisch gesehen als wirkungslos, wenn die Methoden des Hare-Quotas (Verteilung der Grossratsitze an die Bezirke) und von Sainte-Laguë (Divisorverfahren mit Standardrundung, verwendet für die Verteilung der Grossratsitze an die Parteien) angewendet werden, wie dies bei der Wahl des Walliser Grossen Rates der Fall ist. Ausserdem verurteilte die Mehrheit der Kommissionsmitglieder die Verwirrung und die «unnatürlichen» Listenverbindungen, die unter den zahlreichen Listenverbindungen bei den eidgenössischen Wahlen im Oktober 2019 in unserem Kanton auszumachen waren. Somit wurde der Grundsatz der Listenverbindungen mit 10 zu 2 Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Die Kommission analysierte zudem die Probleme im Zusammenhang mit dem **gesetzlichen Quorum**. Das Ziel dieses Mechanismus besteht darin, Parteien, die in einem bestimmten Wahlkreis nicht den gesetzlich festgelegten Anteil an Wählerstimmen erhalten, von der Sitzverteilung auszuschliessen. Zurzeit liegt das gesetzliche Quorum im Wallis bei 8 %. Im interkantonalen Vergleich ist das Walliser Quorum schweizweit das höchste (z. B. 7 % im Kanton Genf, 5 % im Kanton Waadt, 3 % im Kanton Neuenburg). Es ist auch interessant hervorzuheben, dass nur neun Kantone – vor allem in der Romandie – diesen Mechanismus kennen, der eine zu starke Zersplitterung des Parlaments verhindern soll. Zudem wies Professor Grégoire Nicollier auf die sehr ungleichen Auswirkungen des Quorums in den

verschiedenen Kreisen hin: In Sitten erhält eine Partei, die das Quorum von 8 % erreicht, drei Sitze. In Brig erhält eine Partei mit demselben Quorum gar keinen Sitz.

Da die Kommission besonderen Wert auf die getreue Vertretung der politischen Kräfte legt, entschied sie mit 12 zu 1 Stimme, den Status quo, das heisst das gesetzliche Quorum von 8 %, zu verwerfen. Angesichts der oben ausgeführten Erwägungen für die Abschaffung des Quorums von 8 % entschied die Kommission mit 8 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen die **Streichung des gesetzlichen Quorums**.

Sie anerkannte jedoch, dass es erforderlich ist, einen Mechanismus beizubehalten, der verhindert, dass demokratisch nicht ausreichend legitimierte Personen Zugang zum Parlament erhalten, und einigte sich darauf, den **Zugang zum ersten Sitz zu erschweren**. Konkret könnte die Kommission zum Beispiel entscheiden, dass der Quotient von 0,7 (statt 0,5) überschritten werden muss, um einen ersten Sitz gemäss der Methode von Sainte-Laguë (Divisorverfahren mit Standardrundung) zu erlangen. Zur Information: Auf Seite 8 der Präsentation von Professor Nicollier, die auf der Extranet-Plattform verfügbar ist, wird dieser Mechanismus im Detail beschrieben.

B.4.3 Um eine zu starke Zersplitterung des Grossen Rates zu vermeiden, wird der Zugang zum ersten Sitz erschwert.

*B.4.3 Afin d'éviter une trop grande fragmentation du Grand Conseil, l'accès au premier siège est rendu plus difficile.*

Schliesslich befasste sich die Kommission mit dem **Repräsentationspakt**. Die Grundidee des Repräsentationspakts besteht darin, es der Bevölkerung zu ermöglichen, bei einer Wahl neben der Partei und der Region der Kandidatinnen und Kandidaten die Anwendung zusätzlicher Kriterien (z. B. Alter oder Geschlecht) zu verlangen. Die Bürger/innen könnten so anhand einer Petition die Berücksichtigung eines oder mehrerer zusätzlicher Kriterien (z. B. 10 % junge Abgeordnete) verlangen. Die Bevölkerung des Kantons würde anschliessend über die von einer ausreichenden Anzahl Bürger/innen unterstützten Petitionen abstimmen. Wird ein Kriterium angenommen, muss es bei der nächsten Grossratswahl angewendet werden. Um «exotische» Ideen zu vermeiden, kann das Gesetz die Umsetzung dieser Kriterien regeln, z. B. indem ihre Anzahl begrenzt oder eine hohe Zahl zu erhaltender Unterschriften festgelegt werden. Obwohl die Kommission die Grundidee begrüsst, teilte eine Mehrheit der Mitglieder eine gewisse Skepsis in Bezug auf die Komplexität eines solchen Systems.

Dieser Vorschlag wurde mit 9 zu 3 Stimmen abgelehnt.

Der Grundsatz des Repräsentationspakts ist Gegenstand eines Minderheitsberichts.

## 5. Rechte und Statut der Mitglieder des Grossen Rates

In erster Linie befassten sich die Kommissionsmitglieder mit der Möglichkeit, den Grundsatz einer **festen persönlichen Entschädigung** in der Verfassung zu verankern.

Der Kanton Zürich entschädigt seine Abgeordneten zum Beispiel gemäss diesem Grundsatz. Die zu diesem Thema angehörten Vertreter/innen der Fraktionen des Grossen Rates sprachen sich einstimmig gegen ein solches System aus mit der Begründung, dass das finanzielle Argument keine Motivation darstellen darf und dass ein solcher Grundsatz das Risiko der Professionalisierung des Parlaments berge. Aus Sicht der Kommission würde eine persönliche Entschädigung insbesondere bestimmten sozio-professionellen Gruppen, die heute untervertreten seien, den Zugang zum Grossen Rat erleichtern. Zudem würde es eine feste Entschädigung den Mitgliedern des Grossen Rates ermöglichen, ihren Beschäftigungsgrad zu reduzieren.

Der Grundsatz wurde mit 6 zu 5 Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

B.5.1 Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten insbesondere eine feste Entschädigung.

*B.5.1 Les membres du Grand Conseil perçoivent notamment une indemnité fixe.*

Anschliessend diskutierte die Kommission über die **Mittel, die den parlamentarischen Fraktionen zur Verfügung gestellt werden**. Das Reglement des Grossen Rates sieht vor, dass jede parlamentarische Fraktion einen jährlichen Beitrag von 6'000 Franken erhält. Zusätzlich wird ihr ein Beitrag von 5'000 Franken für jede/n Abgeordnete/n der Fraktion bezahlt. Ohne formelle Abstimmung entschied die Kommission, den Grundsatz der Entschädigung der Fraktionen beizubehalten. Allerdings lehnten die Kommissionsmitglieder mit 10 zu 1 Stimme und 1 Enthaltung die Verknüpfung eines Teils der Entschädigung mit der Anstellung einer/eines parlamentarischen Assistentin/Assistenten ab, deren/dessen Arbeit eine eingehendere Analyse der Dossiers ermöglichen würde. Mit dem Ziel einer institutionellen Professionalisierung der parlamentarischen Arbeit besprach die Kommission die Möglichkeit einer Erhöhung der finanziellen Beiträge, die den parlamentarischen Fraktionen zur Verfügung gestellt werden, beziehungsweise der festen Entschädigungen für die Mitglieder des Grossen Rates, damit parlamentarische Assistentinnen und Assistenten auf freiwilliger Basis angestellt werden können.

Zudem diskutierte die Kommission über die Qualität der Bearbeitung und eine mögliche Begrenzung der Anzahl parlamentarischer Vorstösse. In der Tat beklagten die angehörten Vertreter/innen der Fraktionen des Grossen Rates häufig die fehlende Transparenz und die lange Bearbeitungsdauer der parlamentarischen Vorstösse zu bestimmten Dossiers seitens der Verwaltung. Die Kommission zeigte sich überzeugt, dass es notwendig ist, ein **öffentliches Register der parlamentarischen Vorstösse** – ähnlich wie beim Bund – einzuführen und genehmigte folgenden Grundsatz einstimmig:

B.5.2 Der Parlamentsdienst führt ein öffentliches Register der parlamentarischen Vorstösse.

*B.5.2 Le service parlementaire tient un registre public des interventions parlementaires.*

Hingegen war die Mehrheit der Kommissionsmitglieder der Ansicht, dass eine **Begrenzung der Anzahl parlamentarischer Vorstösse**, die anfänglich beabsichtigt war, um eine «Theatralisierung» des Grossen Rates zu vermeiden, eine unbegründete Einschränkung der Rechte der Mitglieder des Grossen Rates sei. Die Kommission lehnte diesen Grundsatz deshalb mit 7 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

Was das **Recht auf Zugang zu Information** anbelangt, genehmigten die Kommissionsmitglieder mit 8 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen den Vorschlag, die Zugangsrechte für die Mitglieder des Grossen Rates auf Informationen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, zu erweitern. Die Kommission verständigte sich auf folgenden Grundsatz im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes (ParlG):

B.5.3 Die Parlamentsmitglieder haben das Recht, vom Staatsrat und von der Kantonsverwaltung über jede Angelegenheit des Kantons Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung des parlamentarischen Mandates erforderlich ist.

*B.5.3 Dans la mesure où l'exercice de son mandat parlementaire l'exige, tout membre du Grand Conseil peut demander au Conseil d'État et à l'administration cantonale de lui fournir des renseignements et de lui ouvrir leurs dossiers sur toute question intéressant le canton.*

Schliesslich wurde ausführlich über das Verbot eines gleichzeitigen Bezugs von Lohn und Abgeordnetenentschädigungen für Staatsangestellte debattiert, die für eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr freigestellt werden, um während ihrer Arbeitszeit an Sessionen und Sitzungen teilnehmen zu können. Zunächst äusserten die Kommissionsmitglieder Zweifel daran, dass es sinnvoll ist, ein solches Prinzip in der Verfassung zu verankern. Nach Ansicht gewisser Mitglieder müsste eine solche Bestimmung für alle Berufstätigen gelten, andere möchten sie jedoch nur auf Staatsangestellte anwenden, da ihre Gehälter mit öffentlichen Geldern bezahlt werden. Allerdings scheint es schwierig, die Anwendung einer solchen Bestimmung bei privaten Arbeitgebern zu überprüfen. Folglich beschloss die Kommission, über dieses Thema nicht abzustimmen, es aber dennoch in ihren Bericht aufzunehmen. In der Tat möchte die Kommission zurzeit untervertretenen sozio-professionellen Gruppen den Zugang zum Grossen Rat erleichtern und nicht jene abschrecken, die aktuell gut vertreten sind.

## 6. Präsidium des Grossen Rates

Was das Präsidium des Grossen Rates anbelangt, haben die Kommissionsmitglieder zwei Varianten geprüft.

Die erste sieht gemäss dem zurzeit geltenden Modell ein System mit einer Präsidentin / einem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/-präsidenten vor. Nach Ansicht der angehörten Vertreter/innen der Fraktionen des Grossen Rates funktioniert diese Vorgehensweise gut. Sie ermöglicht es den politischen Minderheiten dank dem guten Willen sämtlicher Parteien, angemessen vertreten zu sein. Die Rolle als alleinige/r Präsident/in ermöglicht eine effiziente Vertretung des Kantons.

Die zweite Variante sieht die Einsetzung eines Präsidialkollegiums mit vier Mitgliedern nach dem Vorbild des Verfassungsrates vor. Dieses Modell ermöglicht die Umsetzung von zwei für unser Land wichtigen Grundsätzen: der Kollegialität und der Konkordanz. Zudem garantiert dieses System eine gewisse politische Ruhe und bietet Platz für neue Persönlichkeiten. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder betonte jedoch, dass der Kontext des Grossen Rates nicht mit jenem des Verfassungsrates vergleichbar sei. Der Verfassungsrat wurde für eine begrenzte Dauer ins Leben gerufen, was eine breitere Berücksichtigung der verschiedenen politischen Kräfte voraussetze.

Angesichts dieser Erwägungen unterstützten 7 Kommissionsmitglieder den Status quo, nämlich den in Artikel 45 Absatz 1 KV-VS verankerten Grundsatz des **Präsidiums**, während 4 Mitglieder für ein Präsidialkollegium stimmten. Nach der Annahme dieses Grundsatzes befasste sich die Kommission mit der damit verbundenen Amtsdauer. Um eine möglichst breite Vertretung zu gewährleisten, genehmigten die Kommissionsmitglieder einstimmig den Grundsatz der **einjährigen Amtsdauer für die Präsidentin/den Präsidenten**.

Die Kommission debattierte ausserdem die Möglichkeit einer unmittelbaren Wiederwahl ins Präsidium und die Berücksichtigung einer gerechten Vertretung, insbesondere der politischen Kräfte, der Geschlechter und der Sprachen in Anlehnung an Artikel 175 Absatz 4 BV betreffend die Wahl in den Bundesrat. Die Möglichkeit einer unmittelbaren Wiederwahl wurde von der Kommission stillschweigend abgelehnt, während die Idee einer gerechten Vertretung im Präsidium gestützt auf die oben genannten Kriterien – politische Kräfte, Geschlecht, Sprache – angenommen wurde.

|   |
|---|
| B.6.1 Der Grosse Rat wählt für die Dauer eines Jahres eine Präsidentin oder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, wobei einer gerechten Vertretung nach politischen Kräften, Geschlecht und Sprache Rechnung getragen wird. |
|---|

*B.6.1 Le Grand Conseil élit pour un an une présidente ou un président et deux vice-présidentes ou vice-présidents, en tenant compte d'une représentation équitable des forces politiques, des genres et des langues.*

## 7. Aufgaben und Befugnisse des Grossen Rates

Insgesamt besprach die Kommission insbesondere die Befugnisse des Grossen Rates in Sachen Gesetzgebung, Finanzen, Wahlen und Oberaufsicht. Obwohl die Kommission in ihrem Bericht nicht jede dieser Kategorien einzeln aufzuführen wollte, soll natürlich jeder dieser Kategorien ein eigener Verfassungsartikel gewidmet werden, deren Wortlaut noch festzulegen sein wird.

Hinsichtlich der **gesetzgeberischen Befugnisse** (Art. 37, 38 und 42 KV-VS) einigte sich die Kommission darauf, Artikel 37 Absätze 1 und 2 KV-VS beizubehalten, in denen festgelegt wird, dass die gesetzgebende Gewalt vom Grossen Rat ausgeübt wird. Zudem werden folgende Befugnisse beibehalten:

- Gesetzgebung bei Dringlichkeit (Art. 38 Abs. 1 KV-VS) (vgl. oben II.A.9)
- Gesetzesdelegation (Art. 57 Abs. 2 KV-VS) (vgl. oben II.A.10)
- Möglichkeit für den Grossen Rat, eine Verfassungsrevision vorzuschlagen
- Vetorecht des Grossen Rates betreffend ein Ausführungsreglement zu einem vom Staatsrat angenommenen Gesetz (vgl. oben II.A.11)

Der Auftrag an den Staatsrat (vgl. Art. 98 Abs. 1 KV-FR) und die Möglichkeit für einen Teil der Abgeordneten, ein Finanzreferendum zu erwirken (vgl. Art. 99 Abs. 3 KV-FR), wurden hingegen nicht berücksichtigt.

Im **finanziellen Bereich** (Art. 41 KV-VS) berücksichtigte die Kommission folgende Befugnisse:

- der Grosse Rat beschliesst das Budget und genehmigt die Rechnung, die veröffentlicht werden
- der Grosse Rat beteiligt sich im Rahmen des Gesetzes an der Finanzplanung
- der Grosse Rat beschliesst die ausserordentlichen Ausgaben, bewilligt die Konzessionen und erteilt die Ermächtigung zu Liegenschaftstransaktionen, zur Aufnahme von Darlehen sowie zu Bürgschaften und anderen analogen Garantien unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen
- der Grosse Rat setzt die Gehälter der Magistratinnen/Magistraten, Beamten und Staatsangestellten fest unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen
- der Grosse Rat legt die kantonalen Steuern fest

Die Kommission befasste sich auch mit den **Wahlbefugnissen** des Grossen Rates (Art. 39 KV-VS). Sie beschloss stillschweigend, folgende Befugnisse in einem einzigen Verfassungsartikel zusammenzufassen:

- der Grosse Rat entscheidet über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder (Art. 39 Abs. 1 KV-VS)
- der Grosse Rat wählt die Mitglieder des Kantonsgerichts, dessen Präsidentin/Präsidenten und Vizepräsidentin/-präsidenten sowie die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft (Art. 39 Abs. 2 KV-VS) unter Vorbehalt einer gegenteiligen Entscheidung der Kommission 9
- der Grosse Rat wählt die Mitglieder des Justizrates, die nicht vom Gesetz bestimmt werden (Art. 65a Abs. 4 KV-VS)
- der Grosse Rat wählt die Mitglieder eines etwaigen Rechnungshofes unter Vorbehalt gegenteiliger Entscheidungen der Kommissionen 4, 8 und 9
- der Grosse Rat wählt eine/n etwaige/n administrative/n Mediator/in / Ombudsmann/frau unter Vorbehalt einer gegenteiligen Entscheidung der Kommission 8

- der Grosse Rat wählt die Mitglieder eines etwaigen Verfassungsgerichts unter Vorbehalt einer gegenteiligen Entscheidung der Kommission 9

Es ist anzumerken, dass alle vom Grossen Rat gewählten Personen auch von dieser Behörde zu denselben Bedingungen ihres Amtes enthoben werden können.

Ausserdem diskutierte die Kommission über die mögliche **Amtsenthobung der Mitglieder des Staatsrates durch den Grossen Rat**. Gemäss einem Rechtsgutachten von Professor Pascal Mahon gibt es in der Schweiz zwei grundverschiedene Auffassungen der Amtsenthebung von (kantonalen oder kommunalen) Behördenmitgliedern, die sich jedoch nicht gegenseitig ausschliessen. Erstens kann eine Amtsenthebung als hauptsächlich politische Handlung wahrgenommen werden, die zu den Volksrechten gehört und deren Hauptakteur, oder sogar alleiniger Akteur, das Volk ist. Zweitens kann die Amtsenthebung als eher «administrative» oder «politisch-administrative» Handlung wahrgenommen werden, die auf verschiedenen Ursachen gründet, die in der Gesetzgebung (oder der Verfassung) ausdrücklich genannt werden. Zwei unterschiedliche Motive können ein solches Verfahren begründen. Einerseits gibt es objektive Motive, z. B. die Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion aus gesundheitlichen Gründen oder infolge eines Hinschieds. Andererseits kann eine Amtsenthebung subjektive Gründe haben, die mit einem Verhalten oder einem Fehlverhalten der betroffenen Personen zusammenhängen. Obwohl das Verfahren von Kanton zu Kanton unterschiedlich ist, erfordert diese zweite Form der Amtsenthebung im Allgemeinen das Eingreifen einer oder mehrerer Behörden, die das Verfahren einleiten, durchführen und – meistens ohne Beteiligung des Volkes – entscheiden.

Die Kommission genehmigte einstimmig den Grundsatz einer möglichen Amtsenthebung eines oder mehrerer Mitglieder des Staatsrates durch den Grossen Rat. Einstimmig verabschiedeten die Kommissionsmitglieder anschliessend auch die Amtsenthebung von Staatsräten durch den Grossen Rat aus objektiven Gründen. Mit einer weniger deutlichen Mehrheit (9 zu 1 Stimme bei 3 Enthaltungen) wurde zudem entschieden, den Grundsatz der Amtsenthebung eines Staatsrates auf subjektive Gründe auszuweiten. Schliesslich einigten sich die Kommissionsmitglieder auf den Wortlaut «aus wichtigen Gründen», der sowohl objektive wie auch subjektive Gründe abdeckt.

B.7.1 Die Mitglieder des Staatsrates können aus wichtigen Gründen mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Grossen Rates ihres Amtes enthoben werden.

*B.7.1 Les membres du Conseil d'État peuvent être révoqués par le Grand Conseil pour de justes motifs, par une décision prise à la majorité des 2/3 des membres du Grand Conseil.*

Die Kommissionsmitglieder behandelten zudem die Aufgabe der **Oberaufsicht** des Kantonsparlaments (Art. 40 KV-VS). Folgende Zuständigkeiten wurden berücksichtigt:

- der Grosse Rat hat die Oberaufsicht über den Staatsrat und die Verwaltung (Art. 40 Abs. 1 KV-VS)
- der Grosse Rat hat die Oberaufsicht über die Verwaltungs- und Finanztätigkeit der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Art. 40 Abs. 1 KV-VS)
- der Grosse Rat hat die Oberaufsicht über die Vertreter des Staates in den Gesellschaften, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung besitzt (Art. 40 Abs. 1 KV-VS)
- der Grosse Rat hat die Oberaufsicht über die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen und Personen (vgl. Art. 104 Bst. c KV-FR)

Die Kommission fragte sich anschliessend, in welchem Ausmass sich «Vertreter des Staates in den Gesellschaften, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung besitzt» und «mit öffentlichen Aufgaben betraute Organisationen und Personen» (vgl. oben) überschneiden. Diese Diskussion wird zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen.

Die Kommission behandelte anschliessend die Frage der Genehmigung internationaler und interkantonalen Verträge, für die der Staatsrat nicht alleine zuständig ist (Art. 38 Abs. 2 KV-VS). Diese Befugnis wird zu einem späteren Zeitpunkt eingehender behandelt.

Schliesslich befasste sich die Kommission mit den **übrigen Befugnissen** des Grossen Rates. Die Kommissionsmitglieder sprachen sich stillschweigend dafür aus, die Möglichkeit für den Grossen Rat, einer Volksinitiative einen Gegenentwurf entgegenzusetzen, wie dies in den Artikeln 34 und 102 KV-VS vorgesehen ist, beizubehalten. Diese Entscheidung muss mit der Kommission 3 abgestimmt werden, die sich mit dem Initiativrecht befasst. Zudem beschloss die Kommission stillschweigend, die Ausübung des Begnadigungsrechts beizubehalten (Art. 41 Abs. 1 Bst. e KV-VS). Zudem wird entschieden, die Gewährung des Kantonsbürgerrechts zu den Befugnissen des Grossen Rates hinzuzufügen (vgl. Art. 105 Bst. d KV-FR).

Hingegen wurden die Ermächtigung zur Strafverfolgung von Mitgliedern des Grossen Rates, Mitgliedern des Staatsrates und der richterlichen Gewalt sowie die Befugnis, über Zuständigkeitskonflikte zwischen den kantonalen Behörden zu entscheiden (vgl. Art. 49 KV-LU), von der Kommission nicht berücksichtigt.

## 8. Organisation des Grossen Rates

Die Kommission setzte sich mit den verschiedenen Punkten betreffend den organisatorischen Rahmen des Grossen Rates auseinander.

Zunächst beschlossen die Kommissionsmitglieder, die erforderlichen Kriterien für die **Einberufung einer ausserordentlichen Session** zu verschärfen. Zurzeit ist in Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe c KV-VS vorgesehen, dass zwanzig Abgeordnete ein solches Begehren vorbringen können. Mit 6 Stimmen und 5 Enthaltungen beschloss die Kommission, die Zahl der Abgeordneten, die für die Einberufung einer ausserordentlichen Session erforderlich ist, zu erhöhen. Die genaue Zahl wird in einer nächsten Phase der Kommissionsarbeit besprochen.

B.8.1 Die Zahl der Abgeordneten, die für die Einberufung einer ausserordentlichen Session erforderlich ist, beträgt mehr als 20.

*B.8.1 Le nombre de membres du Grand Conseil nécessaires à la convocation d'une session extraordinaire est supérieur à 20.*

Um einen echten demokratischen Wert der Beschlüsse des Grossen Rates sicherzustellen, entschied die Kommission anschliessend mit 7 Stimmen bei 4 Enthaltungen, das **Quorum**, mit dem das Parlament gültig beraten kann, zu erhöhen. Gemäss Artikel 47 Absatz 1 KV-VS ist zurzeit die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rates erforderlich. Eine höhere Schwelle wird bei den künftigen Beratungen festgelegt.

B.8.2 Das Quorum, mit dem das Parlament gültig beraten kann, ist höher als die absolute Mehrheit.

*B.8.2 Le quorum pour que le parlement puisse valablement délibérer est supérieur à la majorité absolue.*

Die Kommissionsmitglieder verabschiedeten einstimmig den Grundsatz, dass **für bestimmte wichtige Entscheidungen** wie Amtsenthebungen (vgl. oben II.B.7) und die Gesetzgebung bei Dringlichkeit (vgl. oben II.A.9) **eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit** erforderlich ist.

B.8.3 Für bestimmte wichtige Entscheidungen ist eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit erforderlich.

*B.8.3 Une majorité qualifiée des 2/3 des membres du Grand Conseil est nécessaire pour certaines décisions importantes.*

Zu einem anderen Thema nahm die Kommission einen Vorschlag von der Bürgerbeteiligungsplattform hinsichtlich der Einführung einer **Anwesenheitspflicht für die Abgeordneten** zur Kenntnis. Auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Zahlen haben die Kommissionsmitglieder festgestellt, dass die Anwesenheitsrate im Grossen Rat zurzeit zufriedenstellend ist und erachteten es nicht als notwendig, über diesen Grundsatz abzustimmen.

Was die **Häufigkeit der Plenarsitzungen** anbelangt, hält der Grosse Rat momentan jährlich sechs Sessionen von ungefähr einer Woche ab. Sämtliche Kommissionsmitglieder und die Mehrheit der angehörten Vertreter/innen der Fraktionen des Grossen Rates sind der Ansicht, dass diese Art, die Arbeiten zu planen, nicht optimal ist. Einerseits stellt das System mit jeweils ganzen Wochen für gewisse sozioökonomische Kreise ein Hindernis für den Zugang zum Grossen Rat dar. Je nach Berufstätigkeit der Abgeordneten kann es schwierig sein, eine komplette Woche verfügbar zu sein, um das Mandat zufriedenstellend erfüllen zu können. Andererseits bedeutet das aktuelle System für die Abgeordneten während der Wochen der Plenarsitzungen und in deren Vorfeld einen äusserst umfangreichen Arbeitsaufwand (insbesondere Lektüre).

Um eine bessere Vereinbarkeit von Berufs-, Privatleben und einem Abgeordnetenmandat zu gewährleisten, und im Hinblick auf eine zeitlich bessere Verteilung der Arbeitsbelastung, sprach sich die Kommission einstimmig dafür aus, die Sessionen nach einem **Sperrtagessystem** zu organisieren, wie es zum Beispiel im Kanton Waadt zur Anwendung kommt (vgl. Art. 81 ff. des Waadtländer Gesetzes über den Grossen Rat).

B.8.4 Die Sessionen des Grossen Rates und die Kommissionssitzungen werden nach dem Sperrtagessystem organisiert.

*B.8.4 Les sessions du Grand Conseil et les séances de commissions sont organisées selon le système du jour bloqué.*

Dieses System besteht darin, während des ganzen Jahres (ausser in den Schulferien) einen Wochentag zu sperren, an dem die ordentlichen Plenarsitzungen und die Kommissionssitzungen stattfinden. Mit 30 Wochen pro Jahr könnten die sechs Wochen zu je fünf Tagen der aktuellen Sessionen mit dem Sperrtagessystem vollständig kompensiert werden. Bei Bedarf könnten zusätzliche Sitzungen vorgesehen werden, unbeschadet der ausserordentlichen Sitzungen, die durch einen bestimmten Teil der Abgeordneten einberufen werden können.

Dieser Grundsatz wird wahrscheinlich unterhalb der Verfassungsebene umgesetzt.

Schliesslich debattierten die Kommissionsmitglieder über die **Kommissionen des Grossen Rates** und ihren organisatorischen Rahmen. Sie waren der Ansicht, dass eine verfassungsrechtliche Festlegung bestimmter ständiger Kommissionen (bereichsübergreifend



oder nicht) aufgrund der fortlaufenden Veränderungen kontraproduktiv wäre und beschlossen, sie nicht in der Verfassung zu verankern.

Allerdings wollte die Kommissionsmehrheit im Hinblick auf die Vertretung der Geschlechter, Regionen und Sprachen in Artikel 46 Absatz 3 KV-VS einen ähnlichen Absatz einführen wie Artikel 1 Absatz 2 des Reglements des Verfassungsrates. Obwohl die genaue Formulierung noch zu präzisieren ist, beschlossen die Kommissionsmitglieder mit 9 zu 3 Stimmen folgenden Grundsatz:

B.8.5 Der Grosse Rat achtet auf eine ausgewogene Verteilung der Funktionen und Verantwortlichkeiten zwischen den politischen Fraktionen und zwischen Männern und Frauen und hält die regionalen und sprachlichen Kriterien ein.

*B.8.5 Le Grand Conseil veille à une répartition équitable des fonctions et responsabilités entre les groupes politiques, les hommes et les femmes et respecte les critères régionaux et linguistiques.*

## 9. Verschiedenes

Die Kommission behandelte auch drei Vorschläge aus den eigenen Reihen: die Einsetzung eines Bürgerrates, die Einsetzung eines Rates für legislative Wirkungsabschätzung und die Schaffung einer ausserparlamentarischen Kommission zur Überprüfung der Umsetzung der neuen Verfassung.

Zunächst beriet die Kommission die mögliche Einsetzung eines **Bürgerrates**, wie er z. B. in Frankreich im Rahmen der «Convention Citoyenne sur le Climat» oder in der deutschsprachigen Region Ostbelgien besteht. Das partizipative Projekt Demoscan, das 2019 von der Stadt Sitten durchgeführt wurde, geht in dieselbe Richtung. Die Grundidee besteht darin, die politischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern und ihr Interesse an öffentlichen Angelegenheiten zu wecken (eines der sieben grossen Ziele, die den im R21-Bericht enthaltenen Vorschlägen zugrunde liegen). Als beratendes Gremium soll der Bürgerrat den Grossen Rat nicht ersetzen und seine Vorschläge wären für den Grossen Rat auch nicht verbindlich.

Konkret würde dieses Instrument zwei ausgeloste Gruppen umfassen: eine kleinere, welche die zu behandelnden Themenbereiche und den Rahmen festlegen würde, und eine grössere, die damit beauftragt wäre, die Themen zu analysieren, zu diskutieren und dem Grossen Rat gesetzgeberische Vorschläge zu unterbreiten, die dieser anschliessend behandeln und ihnen gegebenenfalls Folge geben müsste. Jeder ausgelosten Person wäre es freigestellt, daran teilzunehmen oder nicht. Um sicherzustellen, dass die ausgelosten Bürger/innen sich auf den von der ersten Gruppe festgelegten Themenbereich beschränken, würde die zweite Gruppe professionell betreut.

In der Überzeugung, dass ein Bürgerrat auf Kantonsebene ein ausgezeichnetes Mittel darstellen würde, mehr Bürgerinnen und Bürger für das politische Leben zu interessieren, akzeptierte die Kommission den Grundsatz der Schaffung eines solchen beratenden Gremiums mit 12 zu 1 Stimme.

### B.9.1

<sup>1</sup> Der Bürgerrat ist ein beratendes Gremium, das sich aus Bürgerinnen und Bürgern zusammensetzt, die durch Auslosung ernannt werden, und dessen Zweck es ist, Gesetzesvorschläge zuhanden des Grossen Rates zu formulieren.

<sup>2</sup> Die Organisation des Bürgerrates wird durch das Gesetz geregelt.

B.9.1

<sup>1</sup> *Le Conseil citoyen est un organe consultatif composé de citoyennes et de citoyens désignés par tirage au sort, qui a pour but de formuler des propositions législatives à l'attention du Grand Conseil.*

<sup>2</sup> *L'organisation du Conseil citoyen est réglée par la loi.*

Anschliessend befasste sich die Kommission mit dem Vorschlag, einen **Rat für legislative Wirkungsabschätzung einzusetzen (auch «reglementarische Wirkungsanalyse» genannt)**.

Dieses unabhängige, aber dennoch der Staatskanzlei angegliederte Organ würde ausschliesslich von seinem verfassungsmässigen Auftrag abhängen. Seine Rolle bestünde darin, vor der Annahme eines Gesetzes (*ex ante*) und nach seiner Umsetzung (*ex post*) dessen Wirkung zu beurteilen. Auf eidgenössischer Ebene sorgt aktuell die Bundesversammlung dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden (Art. 170 BV), wobei sie diese Aufgabe hauptsächlich an die Verwaltung delegiert, was zu einer gewissen Unsicherheit führt. Auf kantonaler Ebene hat Genf einen unabhängigen Rechnungshof eingesetzt, dessen Aufgabe unter anderem darin besteht, die staatlichen Massnahmen zu beurteilen (Art. 128 Abs. 3 KV-GE). Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder ist der Ansicht, dass es Aufgabe der ausserparlamentarischen Kommissionen ist, die Gesetzesentwürfe vor deren Übermittlung an den Grossen Rat vorzubereiten. Zusammengesetzt aus Expertinnen und Experten, Abgeordneten und manchmal sogar Staatsrätinnen und Staatsräten verfügen diese Kommissionen über die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen, um die Wirkungsanalyse eines Gesetzes vor dessen Umsetzung vorzunehmen.

Mit 10 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen lehnte die Kommission die Einsetzung eines Rates für legislative Wirkungsabschätzung ab.

Schliesslich wurde die Schaffung einer **ausserparlamentarischen Kommission zur Überprüfung der Umsetzung der neuen Verfassung** analysiert. Das Ziel einer solchen Kommission würde darin bestehen, eine angemessene Umsetzung der neuen Verfassung innerhalb nützlicher Frist zu gewährleisten. Obwohl er diese Idee interessant fand, merkte Professor Jacques Dubey an, dass eine solche Massnahme noch nirgendwo anders in der Schweiz zur Anwendung gekommen ist. Zudem war die Mehrheit der Kommissionsmitglieder der Ansicht, dass diese Problematik die Übergangsbestimmungen betrifft, die in den Zuständigkeitsbereich der Kommission 1 fallen. Angesichts dieser Erwägungen verzichtete die Kommission 7 darauf, über diesen Vorschlag abzustimmen.

Dieser Bericht wurde nach der letzten Kommissionssitzung vom 19. Februar 2020 auf dem Zirkulationsweg genehmigt.

Der Kommissionspräsident: **Mathieu Caloz**

Der Berichterstatter der Kommission: **Nicolas Bonvin**

### III. ANHÄNGE

#### a. Anhörungen

Die Kommission hat folgende Personen angehört:

Zum Vorschlag eines Zweikammer-Parlaments:

- Antoine Fournier, Mitglied JDCVr/PDCVr und Gemeinderat Grône

Zum Thema der Organisation und Funktionieren des Grossen Rates:

- Maude Kessi Praz, Suppleantin, Les Verts
- Emmanuel Amoos, Abgeordneter, PS/SP
- Diego Clausen & Joachim Rausis, Abgeordnete, C-Familie
- Christophe Claivaz, Abgeordneter, PLR
- Bruno Perroud, Abgeordneter, UDC/SVP

Zum Thema Verfassungsrecht:

- Jacques Dubey, Professor für Verfassungsrecht, Universität Freiburg

Zum Thema Kantonsparlamente und allgemeine Bestimmungen:

- Pascal Sciarini, Professor für Politikwissenschaft, Universität Genf

Zum Thema Wahlmodus des Grossen Rates:

- Grégoire Nicollier, Professor HES-SO Valais/Wallis

#### b. Bibliographie

##### Offizielle Quellen

*Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999*, SR 101 und verschiedene Kantonsverfassungen (SR 131)

R21-Bericht, *Gebiet und Institutionen im 21. Jahrhundert im Wallis*, Bericht der ausserparlamentarischen Kommission, Oktober 2012

<https://www.vs.ch/documents/529400/1620487/R21%20Bericht.pdf/8a889738-ab89-4d59-95be-7347bd9eb046>

Kantonales Amt für Statistik und Finanzausgleich, Broschüre «*Das Wallis in Zahlen*», 2018.

<https://www.vs.ch/documents/189618/1547712/Le+Valais+en+chiffres+2018.pdf/4d1dbeb3-5446-4000-9183-9c1fb4607d0e>

Pascal MAHON, *Destitution des autorités et révocation des membres des autorités exécutives, législatives et judiciaires dans le canton de Neuchâtel*, Avis de droit établi à la demande du Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel, 2013.

##### Kommissionsinterne Erläuterungsdokumente (verfügbar auf der Extranet-Plattform):

Grégoire NICOLLIER, *Résultat des élections au Grand Conseil 2017 et à la Constituante 2018*.

Präsentation von Prof. Grégoire NICOLLIER, *Mode d'élection du Grand Conseil valaisan*, Dezember 2019.

### c. Liste der von der Kommission genehmigten Grundsätze/Artikel

#### A. Allgemeine Bestimmungen

A.1.1 Die Organisation der Behörden richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Sie umfassen die gesetzgebende Gewalt, die vollziehende Gewalt und die richterliche Gewalt.

*A.1.1 Les autorités sont organisées selon le principe de la séparation des pouvoirs. Elles comprennent le pouvoir législatif, le pouvoir exécutif et le pouvoir judiciaire.*

A.2.1 Alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr erreicht haben, können in den Grossen Rat, in den Staatsrat und in ein Richteramt gewählt werden, vorbehaltlich eines Wohnsitzes im Kanton Wallis innerhalb einer angemessenen Frist.

*A.2.1 Toute personne de nationalité suisse âgée de 18 ans révolus est éligible au Grand Conseil, au Conseil d'État et au pouvoir judiciaire, sous réserve de domiciliation dans le canton du Valais dans un délai raisonnable.*

A.3.1 Die Dauer der kantonalen Mandate (Grosser Rat und Staatsrat) entspricht der Dauer der Bundesmandate (vgl. Art. 145 BV). Die Dauer der richterlichen Mandate bleibt vorbehalten.

*A.3.1 La durée des mandats cantonaux (Grand Conseil et Conseil d'État) est liée à celle des mandats fédéraux (cf. art. 145 Cst. féd.). La durée des mandats du pouvoir judiciaire est réservée.*

A.4.1

<sup>1</sup> Das Amt eines Mitglieds des Staatsrates und des Bundesparlaments sind unvereinbar.

<sup>2</sup> Das Amt des Staatsrates ist mit jeder anderen Erwerbstätigkeit unvereinbar.

A.4.1

<sup>1</sup> *La fonction de membre du Conseil d'État est incompatible avec celle de membre de l'Assemblée fédérale.*

<sup>2</sup> *La fonction de membre du Conseil d'État est incompatible avec toute autre activité lucrative.*

A.4.2 Das Amt eines Mitglieds des Grossen Rates ist unvereinbar mit einer Stelle als höheren Beamten des Staates und in öffentlichen Unternehmen.

*A.4.2 La fonction de membre du Grand Conseil est incompatible avec celle de cadre supérieur-e de l'État et des entreprises en mains publiques.*

A.4.3 Zwei Mitglieder derselben Familie dürfen nicht in der gleichen Behörde sitzen.

*A.4.3 Deux membres d'une même famille ne peuvent siéger au sein d'une même autorité.*

A.5.1 Die Mitglieder des Grossen Rates üben ihr Mandat frei aus.

*A.5.1 Les membres du Grand Conseil remplissent librement leur mandat.*

A.5.2 Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Grossen Rat müssen eine Liste ihrer Interessenbindungen vor der Wahl veröffentlichen, sobald sie ihre Kandidatur einreichen.

*A.5.2 Les candidates et candidats à l'élection au Grand Conseil publient la liste de leurs liens d'intérêts avant l'élection, dès le dépôt de leur candidature.*

A.5.3

<sup>1</sup> Die Abgeordneten sind verpflichtet, eine Liste ihrer Interessenbindungen zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Der Parlamentsdienst richtet ein öffentliches Register der Interessenbindungen ein, das jährlich auf der Grundlage der von den Abgeordneten bereitgestellten Informationen aktualisiert wird.

<sup>3</sup> Jede/r Abgeordnete/r, dessen/deren persönliche Interessen von einem Geschäft direkt betroffen sind, muss dies angeben, wenn er/sie zu diesem Geschäft im Grossen Rat oder in der Kommission spricht.

<sup>4</sup> Jede/r Abgeordnete/r, der/die der Pflicht zur Meldung von Interessenbindungen nicht nachkommt, wird mit Sanktionen belegt.

A.5.3

<sup>1</sup> *Les membres du Grand Conseil sont tenus de publier la liste de leurs liens d'intérêts.*

<sup>2</sup> *Le service parlementaire établit un registre public des liens d'intérêts, actualisé annuellement, sur la base des indications fournies par les membres du Grand Conseil.*

<sup>3</sup> *Les membres du Grand Conseil dont les intérêts personnels sont directement concernés par un objet en délibération sont tenus de le signaler lors de leur prise de parole sur cet objet au Grand Conseil ou en commission.*

<sup>4</sup> *Tout membre du Grand Conseil ne respectant pas le devoir de signalement des liens d'intérêts s'expose à des sanctions.*

A.6.1 Jedes Mitglied einer kantonalen Behörde hat in den Ausstand zu treten, wenn es ein direkt persönliches Interesse an einem zu beratenden Geschäft hat.

*A.6.1 Tout membre d'une autorité cantonale doit se récuser lorsqu'il a un intérêt personnel direct dans un objet soumis à délibération.*

A.7.1

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats können für ihre Äusserungen im Parlament und vor seinen Organen grundsätzlich nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

<sup>2</sup> Das Gesetz umschreibt die Voraussetzungen für die Aufhebung der Immunität.

A.7.1

<sup>1</sup> *Les membres du Grand Conseil et du Conseil d'État ne peuvent en principe être poursuivis pour les propos qu'ils tiennent au parlement et devant les organes de celui-ci.*

<sup>2</sup> *La loi décrit les conditions de la levée de l'immunité.*

#### A.8.1

<sup>1</sup> Die Gemeinwesen haften für den Schaden, den ihre Amtsträger bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachten Schaden regelt das Gesetz.

#### A.8.1

<sup>1</sup> *Les collectivités publiques répondent du préjudice que leurs agent·e·s causent de manière illicite dans l'accomplissement des tâches publiques.*

<sup>2</sup> *La loi fixe les conditions de la responsabilité pour fait licite.*

#### A.9.1

<sup>1</sup> Erlasse des Grossen Rates, deren Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, können von der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder als dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Sie sind zu befristen.

<sup>2</sup> Unterliegt ein solcher Erlass dem obligatorischen Referendum oder wird ein solches verlangt, so tritt der Erlass ein Jahr nach Annahme durch den Grossen Rat ausser Kraft, wenn er nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen worden ist.

#### A.9.1

<sup>1</sup> *Un acte du Grand Conseil dont l'entrée en vigueur ne souffre aucun retard peut être déclaré urgent et mis en vigueur immédiatement par une décision prise à la majorité des 2/3 de ses membres. Sa durée de validité doit être limitée.*

<sup>2</sup> *Lorsqu'un tel acte est soumis obligatoirement au référendum ou que celui-ci est demandé, il cesse de produire effet un an après son adoption par le Grand Conseil s'il n'a pas été accepté par le peuple dans ce délai.*

A.10.1 Das Gesetz kann dem Staatsrat die Befugnis zum Erlass von Verordnungen übertragen, indem es deren Zweck und die ihren Inhalt bestimmenden Grundsätze festlegt. Die Delegation muss sich auf einen genau umschriebenen Bereich beziehen. Die Verordnungen können der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt werden.

A.10.1 *La loi peut déléguer au Conseil d'État la compétence d'édicter des ordonnances en fixant leur but et les principes qui régissent leur contenu. La délégation doit toucher un domaine déterminé. Les ordonnances peuvent être subordonnées à l'approbation du Grand Conseil.*

A.11.1 Der Grosse Rat kann gegen Rechtssätze, die in Wahrnehmung der Delegationsbefugnisse ergangen sind, sein Veto einlegen.

A.11.1 *Le Grand Conseil peut opposer son veto aux actes de l'autorité délégataire.*

## B. Grosser Rat

B.1.1 Der Grosse Rat ist die oberste Behörde des Kantons; die Rechte des Volkes bleiben vorbehalten.

B.1.1 *Le Grand Conseil est l'autorité suprême du canton, sous réserve des droits du peuple.*

B.2.1 Der Grosse Rat setzt sich aus 130 Abgeordneten und 85 Suppleantinnen und Suppleanten zusammen.

*B.2.1 Le Grand Conseil est composé de 130 député·e·s et de 85 député·e·s-suppléant·e·s.*

B.3.1 Die Mitglieder des Grossen Rates werden im (einfachen) Proporzverfahren innerhalb der 6 Wahlkreise gewählt, die um die Städte Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisiert sind.

*B.3.1 Les membres du Grand Conseil sont élus selon le système proportionnel (simple) au sein de 6 circonscriptions électorales organisées autour des villes de Brigue, Viège, Sierre, Sion, Martigny et Monthey.*

B.4.1 Die Methode zur Wahl des Grossen Rates basiert auf einer Methode ohne Verzerrungen.

*B.4.1 Le mode d'élection du Grand Conseil se base sur une méthode sans biais.*

B.4.2 Die Schweizer Bevölkerung ist die Grundlage für die Sitzverteilung auf die Wahlkreise für die Wahl in den Grossen Rat.

*B.4.2 La population suisse constitue la base de calcul pour la répartition des sièges entre les circonscriptions électorales pour l'élection au Grand Conseil.*

B.4.3 Um eine zu starke Zersplitterung des Grossen Rates zu vermeiden, wird der Zugang zum ersten Sitz erschwert.

*B.4.3 Afin d'éviter une trop grande fragmentation du Grand Conseil, l'accès au premier siège est rendu plus difficile.*

B.5.1 Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten insbesondere eine feste Entschädigung.

*B.5.1 Les membres du Grand Conseil perçoivent notamment une indemnité fixe.*

B.5.2 Der Parlamentsdienst führt ein öffentliches Register der parlamentarischen Vorstösse.

*B.5.2 Le service parlementaire tient un registre public des interventions parlementaires.*

B.5.3 Die Parlamentsmitglieder haben das Recht, vom Staatsrat und von der Kantonsverwaltung über jede Angelegenheit des Kantons Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung des parlamentarischen Mandates erforderlich ist.

*B.5.3 Dans la mesure où l'exercice de son mandat parlementaire l'exige, tout membre du Grand Conseil peut demander au Conseil d'État et à l'administration cantonale de lui fournir des renseignements et de lui ouvrir leurs dossiers sur toute question intéressant le canton.*

B.6.1 Der Grosse Rat wählt für die Dauer eines Jahres eine Präsidentin oder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, wobei einer gerechten Vertretung nach politischen Kräften, Geschlecht und Sprache Rechnung getragen wird.

B.6.1 *Le Grand Conseil élit pour un an une présidente ou un président et deux vice-présidentes ou vice-présidents, en tenant compte d'une représentation équitable des forces politiques, des genres et des langues.*

B.7.1 Die Mitglieder des Staatsrates können aus wichtigen Gründen mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Grossen Rates ihres Amtes enthoben werden.

B.7.1 *Les membres du Conseil d'État peuvent être révoqués par le Grand Conseil pour de justes motifs, par une décision prise à la majorité des 2/3 des membres du Grand Conseil.*

B.8.1 Die Zahl der Abgeordneten, die für die Einberufung einer ausserordentlichen Session erforderlich ist, beträgt mehr als 20.

B.8.1 *Le nombre de membres du Grand Conseil nécessaires à la convocation d'une session extraordinaire est supérieur à 20.*

B.8.2 Das Quorum, mit dem das Parlament gültig beraten kann, ist höher als die absolute Mehrheit.

B.8.2 *Le quorum pour que le parlement puisse valablement délibérer est supérieur à la majorité absolue.*

B.8.3 Für bestimmte wichtige Entscheidungen ist eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit erforderlich.

B.8.3 *Une majorité qualifiée des 2/3 des membres du Grand Conseil est nécessaire pour certaines décisions importantes.*

B.8.4 Die Sessionen des Grossen Rates und die Kommissionssitzungen werden nach dem Sperrtagesystem organisiert.

B.8.4 *Les sessions du Grand Conseil et les séances de commissions sont organisées selon le système du jour bloqué.*

B.8.5 Der Grosse Rat achtet auf eine ausgewogene Verteilung der Funktionen und Verantwortlichkeiten zwischen den politischen Fraktionen und zwischen Männern und Frauen und hält die regionalen und sprachlichen Kriterien ein.

B.8.5 *Le Grand Conseil veille à une répartition équitable des fonctions et responsabilités entre les groupes politiques, les hommes et les femmes et respecte les critères régionaux et linguistiques.*

B.9.1

<sup>1</sup> Der Bürgerrat ist ein beratendes Gremium, das sich aus Bürgerinnen und Bürgern zusammensetzt, die durch Auslosung ernannt werden, und dessen Zweck es ist, Gesetzesvorschläge zuhanden des Grossen Rates zu formulieren.

<sup>2</sup> Die Organisation des Bürgerrates wird durch das Gesetz geregelt.



*B.9.1*

*<sup>1</sup> Le Conseil citoyen est un organe consultatif composé de citoyennes et de citoyens désignés par tirage au sort, qui a pour but de formuler des propositions législatives à l'attention du Grand Conseil.*

*<sup>2</sup> L'organisation du Conseil citoyen est réglée par la loi.*